



# Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120  
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70  
E-Mail: [gde@stadl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stadl-predlitz.gv.at) | Web: [www.stadl-predlitz.gv.at](http://www.stadl-predlitz.gv.at)

GZ: FLWP-1.22-2024

Stadl-Predlitz, 02.10.2024

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 39 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idGF wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.22 „Marktlalm Erweiterung“, GZ: RO-614-45/1.22 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und Plandarstellung) vom 30.09.2024, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

**04.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 (mind. 8 Wochen)**

im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

### Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/2 der KG Predlitz wird als Aufschließungsgebiet für Bauland - Erholungsgebiet (EH(-)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

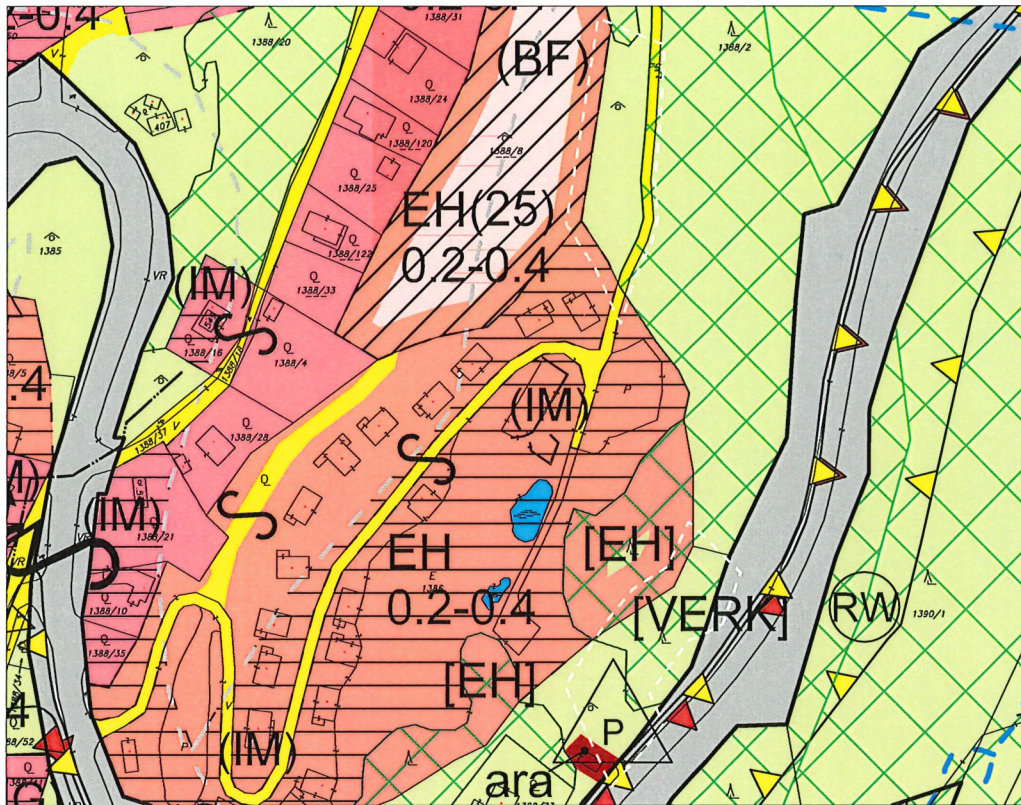
- Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
  - Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen für durch Straßenlärm belastete Grundflächen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte (ÖNORM S 5021) für Objekte und wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien.
  - Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.
- (2) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (1) neu festgelegte Baulandflächen eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.
  - (3) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/114 der KG Predlitz wird als Verkehrsfläche festgelegt.
  - (4) Eine Teilfläche des Grundstückes 1388/114 der KG Predlitz wird als Freiland mit der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt. Als Eintrittsvoraussetzung in die Folgenutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an [gde@stadl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stadl-predlitz.gv.at)).

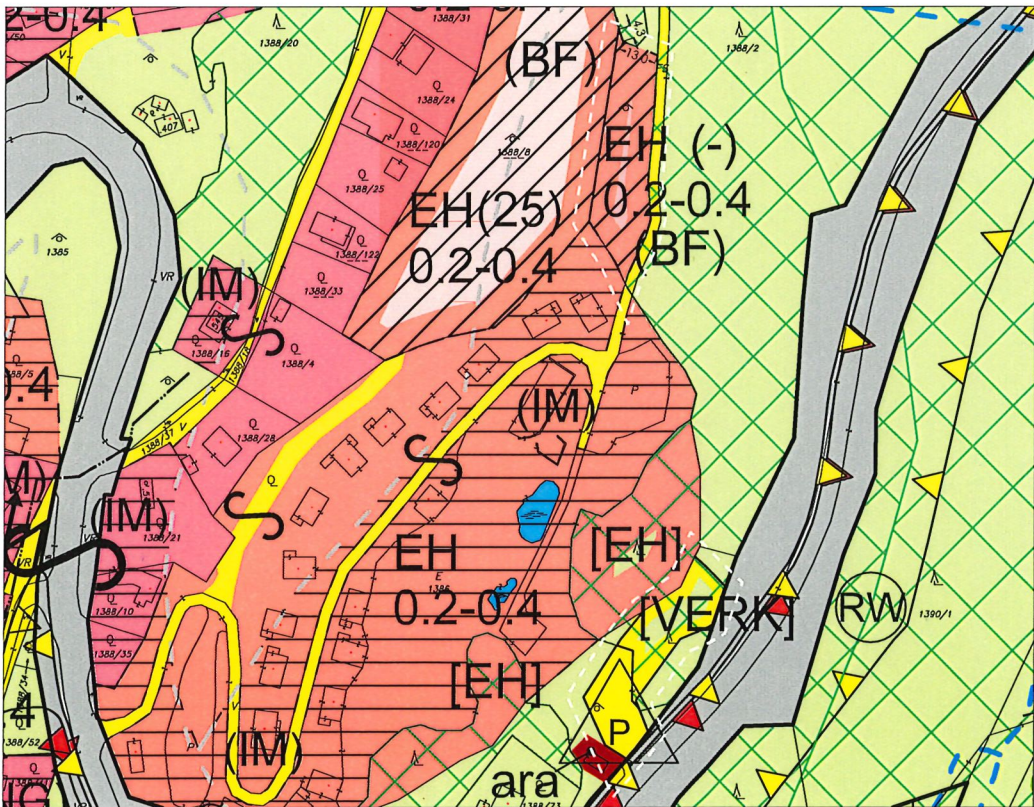
Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister  
*Wolfgang Schlick*  
(Wolfgang Schlick)



An der Amtstafel      angeschlagen am: .....  
                                 abgenommen am: .....



FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf